



Satzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

über die Erhebung von

Verwaltungskosten in weisungsfreien
Angelegenheiten

- Verwaltungskostensatzung -

GLIEDERUNG

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Kostenschuldner	3
§ 3	Höhe der Verwaltungsgebühren	3
§ 4	Entstehung der Kosten	4
§ 5	Fälligkeit	4
§ 6	Auslagen	4
§ 7	Schreibauslagen	4
§ 8	Rechtsbehelfsverfahren	4
§ 9	Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG	5
§ 10	Inkrafttreten	5
	Kostenverzeichnis	A1

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 und 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, sowie § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal in ihrer Sitzung am **2. Juni 2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) erhebt für Tätigkeiten, die er in weisungsfreien Angelegenheiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten dem ZAOE gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5,00 bis 25.000,00 € erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit Kosten bewertet werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der entsprechend geltenden §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZAOE einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne von Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn der ZAOE aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen, wird unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten eine Gebühr bis zu 5.000,00 € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

- (2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten erhoben. Hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, ausgefertigt

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis

Anlage gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung des ZAOE

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe (€)
1	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 250,00
3	Überlassung von Akten	
3.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
3.2	über abgeschlossene Verfahren	10,00
3.3	Übermittlung von Plänen von Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponien)	10,00 je Plan
3.3.1	an Schüler und Studenten für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht	5,00 je Plan
4	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe (€)
5	Schreibauslagen	
5.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je angefangene Seite
	für jede weitere Seite	0,15 je angefangene Seite
5.2	Anfertigung einer besonders zeitaufwendigen oder kostspieligen Abschrift/Kopie	Gebühr nach 5.1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
5.3	Ausfertigung oder Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
5.4	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form	2,50 je Datei
5.5	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	0,15 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A4 0,20 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A4 1,50 je Seite Farbkopie DIN A4 0,30 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A3 0,45 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A3 3,00 je Seite Farbkopie DIN A3 12,50 je Seite größer als DIN A3
6	Informationen nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG)	
6.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	5,00 bis 250,00
6.2	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	5,00 bis 300,00

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe (€)
6.3	Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Informationen in besonders aufwendigen Fällen, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	250,00 bis 500,00
6.4	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 SächsUIG, Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 12 sowie Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags	kostenfrei (gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG)